Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2018

Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Fotos Innen: Alex Kühni; Titel: R.Classen / Shutterstock.com

Erscheinungsdatum 14. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort des Präsidenten 5

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 6

2.1 Ausgangslage 6

2.2 Kommission 6
2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 6
2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele 7
2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern 8
2.2.4 Internationale Zusammenarbeit 8

2.3 Sekretariat 9
2.3.1 Aufgaben 9
2.3.2 Organisation 9

2.4 Rechtliche Grundlagen 11
2.4.1 Gesetzliche Aufgaben 11
2.4.2 Projekt Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) 11
2.4.3 Konsultationen 11
2.4.4 Steuerfragen 12

3 Zentrale Themen im Jahre 2018 13

3.1 Systemaufsicht 13
3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 13
3.1.2 Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge 13
3.1.3 Weisungsentwurf „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen“ 14
3.1.4 Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“ 14

3.2 Governance und Transparenz 15
3.2.1 Weisungen „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge“ 15
3.2.2 Arbeitsgruppen FIDLEG/FINIG 15
3.2.3 Wohlfahrtsfonds 17
3.2.4 Bankstiftungen 17

3.3 Direktaufsicht 17
3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten 17
3.3.2 Arbeitsgruppe Zukunftsfonds 18

4 Operative Aufsichtstätigkeit 19

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden 19
4.1.1 Inspektionen 19
4.1.2 Prüfung der Jahresberichte 19
4.1.3 Regelmässige Treffen 20

4.2 Direktaufsicht 20
4.2.1 Anlagestiftungen 20
4.2.2 Stiftung Auffangeinrichtung BVG 22
4.2.3 Sicherheitsfonds BVG 22

4.3 Zulassungen 23
4.3.1 Experten für berufliche Vorsorge 23
4.3.2 Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge 23

4.4 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung 24
4.4.1 Revisionsstellen 24
4.4.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte) 24

5 Ausblick 2019 25

5.1 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen 25

5.2 Technischer Zinssatz 25

5.3 Anlagestiftungen 25

6 Statistik 26

6.1 Die OAK BV als Behörde 26
6.1.1 Organigramm 26
6.1.2 Personalbestand 27
6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2018 27

6.2 Regulierung 28
6.2.1 Weisungen 28
6.2.2 Anhörungen 28

6.3 Systemaufsicht 29
6.3.1 Kantonale und regionale Aufsichtsbehörden 29
6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 31
6.3.3 Vermögensverwalter 31

6.4 Direktaufsicht 31
6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen 31

7 Abkürzungsverzeichnis 34

1 Vorwort des Präsidenten

Permanente Leitlinie sämtlicher Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV bildet seit ihrer Konstituierung am 1. Januar 2012 die Gewährleistung einer realitätsbezogenen und risikobewussten Systemsicherheit der zweiten Säule unserer Altersvorsorge im Rahmen der bestehenden schweizerischen Rechtsordnung. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher und trägt mit ihren in einen volkswirtschaftlichen Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit bei. Diese Systemsicherheit hat sich in der siebenjährigen Tätigkeit der OAK BV zweifellos merklich erhöht. So sind auf der Verpflichtungsseite über die vergangenen Jahre von den Vorsorgeeinrichtungen grosse Anpassungen vor allem bezüglich des technischen Zinssatzes vorgenommen worden. Gleiches gilt für die Umwandlungssätze, die im überobligatorischen Teil in den letzten Jahren ebenfalls stark gesenkt wurden.

Nach der Ablehnung der Altersreform 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 bleibt nun aber die Differenz zum politisch festgelegten Mindestumwandlungssatz im obligatorischen Teil von aktuell 6.8% unverändert hoch, was insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen mit einem hohen Anteil von Versicherten im Bereich des BVG-Obligatoriums die schwierigen finanziellen Perspektiven weiter erhöht. Das System der beruflichen Vorsorge ist damit zwar grundsätzlich sicherer geworden, gleichzeitig besteht aber nach wie vor ein hoher Anpassungsbedarf, der viele Vorsorgeeinrichtungen vor grosse Herausforderungen stellt.

So werden die Reduktion (zu) hoher Umwandlungssätze und die Anpassung der technischen Grundlagen aufgrund der weiter steigenden Lebenserwartung und den tendenziell sinkenden Anlagerenditen zu noch dringenderen Herausforderungen für die Stiftungsräte werden.

Der politische Reformstau darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch im Zusammenwirken zwischen den regionalen bzw. kantonalen Aufsichtsbehörden und der nationalen Oberaufsicht Mängel bestehen, die es zu beheben gilt, soll der Gesetzesauftrag adäquat erfüllt werden. Dabei gilt es einerseits dem fortschreitenden Strukturwandel der Pensionskassen-Landschaft gerecht zu werden, anderseits darf nichts unterlassen werden, um die Professionalisierung der involvierten Akteure voranzutreiben. Konkret stellt sich angesichts des fortschreitenden Konzentrationsprozesses mit dem starken Trend zu Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Herausforderung, den stetig steigenden systemischen Anforderungen gerecht zu werden. Zumindest aber muss zum Schutz der finanziellen Interessen der Versicherten sichergestellt sein, dass einheitliche Mindestanforderungen an Fachkenntnisse und IT-Infrastruktur erfüllt werden, welche für eine professionelle Ausübung der Direktaufsicht in der beruflichen Vorsorge unabdingbar sind.

Bislang verfügt die Kommission – als nationale Oberaufsicht über die berufliche Altersvorsorge – allerdings nicht über eine ausreichende gesetzliche Handhabe, um solche Standards in genügendem Masse durchzusetzen. Soll die OAK BV aber der vom Parlament in der Strukturreform vom 19. März 2010 geforderten Stärkung von einheitlichen Elementen in der Aufsicht tatsächlich voll und ganz entsprechen können, muss sie in dieser für die systemische Sicherheit der zweiten Säule entscheidenden Frage mit den erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen ausgestattet werden.

Ein wesentliches Instrument zur Festigung der Systemsicherheit bildet die jährliche Erhebung der finanziellen Lage der Vorsorgewerke, welche die OAK BV jeweils per Jahresende durchführt. Diese einzigartige und aktuelle Erhebung bei sämtlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht nicht nur eine zeitnahe Übersicht über die ganze finanzielle Situation, sondern sie dient direkt auch den verantwortlichen Organen, indem diese die für ihre Vorsorgeeinrichtung gebotenen Massnahmen frühzeitig erkennen und beschliessen können. Der Bericht zur finanziellen Lage per 31. Dezember 2018 wird gleichzeitig mit diesem Jahresbericht separat veröffentlicht.

Über die Schwerpunkte der Tätigkeit der OAK BV im vergangenen Jahr gibt der nachstehende Jahresbericht ausführlich Rechenschaft.

Dr. Pierre Triponez
Präsident

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Direktaufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Antrag stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht nur repressiv ausgerichtet sein, sondern auch zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2019 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**
  alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vizepräsidentin**
  ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmervertreter**
  Vizepräsident UNIA
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter**
  Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**
  ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**
  Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen, Präsident der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**
  ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Joël Wagner, Prof. Dr.**
  Professor für Aktuarswissenschaften an der Universität Lausanne

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu zehn Kommissionssitzungen. Die Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

v.l.n.r. Aldo Ferrari, Vera Kupper Staub, Thomas Hohl, Pierre Triponez, Joël Wagner, Catherine Pietrini, Kurt Gfeller auf dem Bild fehlt: Peter Leibfried

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische, langfristige Sicherung der beruflichen Vorsorge. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2016–2019 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der 2. Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge; insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die berufliche Vorsorge ist stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge.

2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV pflegt ausserdem mit der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) einen regelmässigen Informationsaustausch.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Treuhand|Suisse
- Verband schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

2.2.4.1 IOPS

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)" ist eine der OECD angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2018 hat die OAK BV an zwei Arbeitssitzungen teilgenommen. Aktuelle Themen sind die Solvenz von Pensionskassen im Leistungsprimat im aktuellen Tiefzinsumfeld, die Bewertung und Deklaration von projizierten Altersleistungen gegenüber den Versicherten und die Aufsicht über Infrastrukturanlagen.

Zudem wird an einer Revision der IOPS-Prinzipien gearbeitet, welche eine Berücksichtigung von ESG Faktoren (Environmental, social and governance factors) ermöglichen soll. Beim Projekt über die Solvenz von Pensionskassen im Leistungsprimat im aktuellen Tiefzinsumfeld liegt die Projektleitung bei Brasilien und der Schweiz. International gelten Schweizer Vorsorgepläne als Leistungsprimatspläne.

2.2.4.2 Internationaler Währungsfonds (IWF) Finanzsektorprüfung

Im November 2018 hat der IWF anlässlich seiner alle fünf Jahre stattfindenden Finanzsektorprüfung neben anderen Akteuren aus dem Finanzbereich auch die OAK BV im Rahmen eines ganztätigen Meetings befragt. Wichtige Themen waren im Wesentlichen die risikoorientierte Aufsicht, die Tätigkeiten im Bereich der Direktaufsicht und im Bereich Audit sowie das Aufsichtssystem in der 2. Säule im Allgemeinen.

Stehend v.l.n.r. David Frauenfelder, Stefan Eggenberger, Lydia Studer, Manfred Hüsler, Corina Streich, Adrian Wittwer, Herbert Nufer, Anton Nobs
Sitzend v.l.n.r. Marcel Wüthrich, Domenico Gullo, Miriam Häuselmann, Judith Schweizer, Adrienne Salina, Michel Mégevand, Dieter Schär
Auf dem Bild fehlen: Maria Aquino Pereira, Selime Berk, Laetitia Franck, Daniel Jungo, Cindy Mauroux, Roman Saidel, Simone Stahl, Beat Zaugg

2.3 Sekretariat

2.3.1 Aufgaben

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und führt bei diesen Inspektionen durch. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG sowie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

2.3.2 Organisation

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Leitung:

David Frauenfelder, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, CIA

Hauptaufgaben:

- Begleitung und Kontrolle der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Durchführung von Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Weiterentwicklung von Fachstandards und Berichtsmustern für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen;
- Fallspezifische Behandlung von komplexen Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision;
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht

Leitung:

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

Hauptaufgaben:

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen;
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung und Einsichtnahme in Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung;
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen;
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Risk Management

Leitung:

Stefan Eggenberger, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Hauptaufgaben:

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren;
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management;
- Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge;
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge;
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Inspektionen bei kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG, technische Prüfungen;
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien.

Recht

Leitung:

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Vermögensverwalter;
- Juristische Unterstützung bei Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind;
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen;

– Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen;
– Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen;
– Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Zentrale Dienste
Leitung:
Anton Nobs, MAS Controlling

Hauptaufgaben:
– Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors, der Bereichsleitenden und der Mitarbeitenden;
– Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Internet, Übersetzungen, usw.).

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

– Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt
– Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG
– Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und der Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2
– Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und sie kann Fachstandards anerkennen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

2.4.2 Projekt Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Bereits im Februar und April 2017 fanden erste Besprechungen zwischen Vertretern des BSV, der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) und der OAK BV zur Anpassung der ASV statt. Diskussionsgrundlage bildete dabei ein vom BSV erstellter Revisionsentwurf. Vorgeschlagen wurden u.a. Verstärkungen im Bereich der Governance und Erleichterungen im Bereich der Vermögensanlage (Anlagerichtlinien). Zwischenzeitlich wurde zudem die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge begrüsst. Der Bundesrat hat am 14. September 2018 die Vernehmlassung über die Revision der ASV eröffnet.

2.4.3 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen in 33 Fällen von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Projekten konsultiert, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die 2. Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. In dieser Hinsicht verdienen verschiedene Themen eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Zur Problematik der Rentnerkassen wurde der OAK BV der Entwurf von Art. 53e bis BVG vorgelegt. Dieser neue Artikel enthält Bedingungen, unter welchen eine Vorsorgeeinrichtung berechtigt ist, einen Bestand an Rentenbezügern zu übernehmen. Der Konsultation wurde zudem ein Entwurf der Botschaft beigelegt. Die OAK BV hat im März 2018 einen Vorschlag zu diesem Projekt ausgearbeitet.

Die Vernehmlassung zur Vorlage Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde am 27. Juni 2018 eröffnet und endete am 17. Oktober 2018. Da sich diese Vernehmlassung ausschliesslich mit der Reform der 1. Säule beschäftigt, ist die 2. Säule nur aus Gründen der Koordination betroffen. Aus diesem Grunde hat die OAK BV auf eine Stellungnahme verzichtet. Folgende Bestimmungen der beruflichen Vorsorge waren betroffen: Art. 13 BVG „Leistungsanspruch" wurde angepasst, sodass das AHV-Rentenalter mit jenem gemäss BVG übereinstimmt. Die neuen Artikel 13a, 13b und 13c BVG betreffend den Bezug der Altersleistungen wurden ergänzt. Das FZG ist aus

Koordinationsgründen und hinsichtlich der Terminologie ebenfalls betroffen.

2.4.4 Steuerfragen

Die OAK BV wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Zusammenhang mit zwei komplexen Fragestellungen kontaktiert. Die eine Fragestellung beschäftigt sich mit der Definition, welche Aktivitäten von Stiftungen diese als Stiftungen der beruflichen Vorsorge qualifizieren.

Bei dieser Fragestellung ist zu berücksichtigen, dass seit dem 1. April 2016 die rechtlichen Grundlagen innerhalb der beruflichen Vorsorge klarer definiert worden sind. Es wurde erstmalig auf Gesetzesstufe eine Unterscheidung vorgenommen in patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (Art. 89a Abs. 7 ZGB) und Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen (Art. 89a Abs. 6 ZGB), die den Bestimmungen des FZG unterstellt sind.

Ob eine Stiftung die berufliche Vorsorge durchführt oder nicht, ist bedeutsam. Aus vorsorgerechtlicher Sicht kann eine aufgrund ihres Zwecks durch die Steuerbehörde als Einrichtung der beruflichen Vorsorge klassifizierte Einrichtung durch die zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht nicht als klassische Stiftung registriert werden. Die Aufgabengebiete der beiden Behörden sind zwar unterschiedlich, eine deckungsgleiche Definition beider Behörden für die Steuerbefreiung von klassischen Stiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist aber zwingend notwendig. Diese Einschätzung ist wohl kaum bestritten. Die grosse Problematik besteht in der Umsetzung. Der Gesetzgeber hat kein spezifisches Verfahren vorgesehen, wie bei der Gründung oder Überprüfung einer Stiftung durch die Steuerbehörden bzw. die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden vorzugehen ist. Es ist aber unumstritten, dass sich die beiden Behörden abzustimmen haben. Für die berufliche Vorsorge ist es unabdingbar, dass keine durch die BVG- und Stiftungsaufsicht als klassische Stiftungen klassifizierten Einrichtungen berufliche Vorsorge betreiben und von den Steuerprivilegien der beruflichen Vorsorge profitieren, ohne einer ordentlichen BVG-Aufsicht und damit den Prinzipien der beruflichen Vorsorge unterstellt zu sein, ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge zur Makulatur werden. Die Steuerbefreiung aus beruflicher Vorsorge können nur Einrichtungen erhalten, die im Verzeichnis gemäss Art. 3 BVV 1 aufgeführt sind.

Eine weitere Fragestellung beschäftigt sich damit, ob die Durchführung der beruflichen Vorsorge für Versicherte, welche nicht der AHV unterstellt sind, möglich ist.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 BVG darf der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. In Art. 1 Abs. 2 BVG wird die Obergrenze des versicherbaren Lohnes in der beruflichen Vorsorge bzw. das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden festgelegt. Diese Bestimmung impliziert, dass in der beruflichen Vorsorge nur der AHV-Lohn oder das AHV-beitragspflichtige Einkommen versichert werden kann. Damit ist ausgeschlossen, dass Löhne oder Einkommen, welche nicht der AHV unterstellt sind, in der beruflichen Vorsorge versichert werden können. In diesem Sinne hat sich in der Vergangenheit auch das BSV geäussert (Mitteilung Nr. 125 vom 14. Dezember 2011 Rz. 815).

Bezüglich der Aussage in den BSV-Mitteilungen ist festzuhalten, dass das BSV vom Grundsatz ausgeht, dass nur Lohnbestandteile, die der AHV unterstehen, in der beruflichen Vorsorge versichert werden können. Folgerichtig ist es für eine Stiftung der beruflichen Vorsorge nicht möglich, Löhne oder Einkommen ausserhalb der beruflichen Vorsorge zu versichern. Nur eine Versicherung über eine gewöhnliche Stiftung (klassische Stiftung ohne BVG-Steuerprivilegien) kommt dafür in Frage.

3 Zentrale Themen im Jahre 2018

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 8. Mai 2018 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2017 vorgestellt. Das Schwerpunktthema des Berichts beleuchtete die Umverteilung in der beruflichen Vorsorge.

Die Anlagerendite der Pensionskassen lag für das Jahr 2017 weit über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre, während die durchschnittliche Jahresteuerung in der Schweiz 0.5% betrug. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite aller Vorsorgeeinrichtungen betrug 7.1% (gegenüber 3.7% im Vorjahr). Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie erhöhten sich im Durchschnitt um 3.7 Prozentpunkte auf 110.8%, dies trotz vorsichtigerer Bewertung der Verpflichtungen mit tieferen technischen Zinssätzen. Per Ende des Jahres 2017 wiesen 99% (Vorjahr: 88%) der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie, die mehrheitlich im System der Teilkapitalisierung operieren, betrug lediglich 15% (Vorjahr: 4%).

Für das Berichtsjahr 2018 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum siebten Mal durchgeführt. Die finanzielle Lage hat sich aufgrund einer durchschnittlich negativen Anlagerendite im Jahr 2018 bei den allermeisten Pensionskassen spürbar verschlechtert. Nach wie vor ist die berufliche Vorsorge mit einem tiefen Zinsniveau sowie einer steigenden Lebenserwartung konfrontiert. Die Ergebnisse der Erhebung finanzielle Lage per Ende des Jahres 2018 sind auf der Webseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** abrufbar.

3.1.2 Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge

Im Schwerpunktthema im Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2017 setzt sich die OAK BV vertieft mit den Fragen der Solidaritäten und der Umverteilung in der beruflichen Vorsorge auseinander. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Voraussagen zur zukünftigen Entwicklung der Anlagerenditen wie auch der Langlebigkeit werden immer mit Unsicherheiten behaftet sein. Das System der 2. Säule muss deshalb mit solchen Unsicherheiten und mit Schwankungen von Zinsen, Anlageerträgen und Inflation umgehen können. Anders als das rein individuelle Alterssparen enthält es Solidaritäten, welche für Funktionsweise und Akzeptanz der 2. Säule von zentraler Bedeutung sind. Zur Sicherstellung von Funktionsfähigkeit und Vertrauen ins System ist es jedoch unabdingbar, dass die langfristigen Annahmen hinter den Solidaritäten realitätsnah ausfallen und die Solidaritäten so funktionieren wie vorgesehen.

In den letzten Jahren waren die in den Rentengarantien enthaltenen Annahmen nicht mehr realistisch. Die steigende Lebenserwartung und die tieferen, erwarteten Anlagerenditen führten dazu, dass die Vorsorgeeinrichtungen den BVG-Mindestumwandlungssatz nicht mehr finanzieren konnten. Dies führte zu unbeabsichtigten Umverteilungen, welche einseitig von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden mussten resp. müssen und als unfair betrachtet werden können. Mit knapp 1% der gesamten Vorsorgekapitalien der Vorsorgeeinrichtungen hat die jährliche Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern mittlerweile ein kritisches Niveau erreicht. Diese Umverteilung fällt insbesondere in jenen Vorsorgeeinrichtungen am grössten aus, in denen der Versicherungsschutz der Versicherten am tiefsten ist, d.h. bei reinen Obligatoriums-Vorsorgeeinrichtungen.

Der BVG-Mindestumwandlungssatz hat sich in seiner heutigen Ausgestaltung historisch als zu wenig flexibel erwiesen. Die zu hohen Zinsversprechen in den Umwandlungssätzen stellen weiterhin ein bedeutendes finanzielles Risiko der 2. Säule dar. Um die Systemstabilität zu verbessern, sollte die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes gesenkt und flexibilisiert sowie – falls erwünscht – eine transparente Zusatzfinanzierung gesetzlich ermöglicht werden.

In Zukunft können Leistungssenkungen bei anwartschaftlichen Leistungsversprechungen basierend auf realistischeren Annahmen, eine transparente Zusatzfinanzierung oder höhere Erträge auch wieder zu Überschüssen führen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wie diese allfälligen Überschüsse zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern sowie unter den verschiedenen Rentnergenerationen verteilt werden sollen. Sie sollten deshalb verbindliche Verteilungsregeln festhalten. Dabei wären die Umverteilungen über die Zeit möglichst

auszugleichen. In erster Priorität sollten in der Zukunft diejenigen Versichertengenerationen, die in der Vergangenheit zur Nachfinanzierung der laufenden Renten beigetragen haben, Leistungsverbesserungen erhalten, z.B. in Form von Rentenerhöhungen. Damit die paritätischen Organe diesen Ausgleich umsetzen und in allfälligen Gerichtsverfahren auch durchsetzen können, sollte diese Möglichkeit im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus ist den Bedürfnissen der aktiven Versicherten gleich viel Bedeutung beizumessen wie jenen der Rentner.

Für das Funktionieren der 2. Säule braucht es das Vertrauen beider Versichertengruppen. Ohne frühzeitige Klärung der Verteilungsfragen sind schon heute neue ungewollte Umverteilungen absehbar. Um dies zu vermeiden, sollten die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen auch bestrebt sein, Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die verschiedenen Versichertengruppen im Zeitverlauf transparent offenzulegen.

3.1.3 Weisungsentwurf „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen"

Die Bedeutung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der 2. Säule ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Ende 2017 waren in solchen Vorsorgeeinrichtungen 3 Mio. bzw. 72% der aktiv Versicherten versichert. Die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen sinkt seit Jahren. Unternehmen schliessen sich für die berufliche Vorsorge vermehrt bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an. Dieser Konzentrationsprozess dürfte sich in den kommenden Jahren weiterhin fortsetzen.

Vorsorgeeinrichtungen in der Form von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stehen zueinander im Wettbewerb um neue und bestehende Anschlüsse und weisen sehr unterschiedliche und oft komplexe Strukturen auf. Das Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen, die sich auf die Besonderheiten dieser Einrichtungen beziehen. Um den unterschiedlichen Strukturen gerecht zu werden, brauchen die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden für ihre Arbeit zusätzliche Informationen über diese Einrichtungen, von den einfachen Strukturen nur wenige, von den komplexen weitergehende. Die in Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und unter Einbezug von Experten für berufliche Vorsorge und Revisoren erarbeiteten Weisungen wollen eine Gleichbehandlung aller Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Schweiz sicherstellen und dadurch die Sicherheit für die angeschlossenen Vorsorgewerke und die betroffenen Destinatäre erhöhen. Diese neu geschaffene Transparenz bildet die Grundlage für eine Risikobeurteilung analog zu jener von Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers. Der Entwurf der Weisungen wurde bis Mitte Januar 2019 in Anhörung gegeben.

3.1.4 Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz"

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu. Er dient zur Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung. Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des obersten Organs. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt zuhanden des obersten Organs eine Empfehlung zum technischen Zinssatz ab. Damit das oberste Organ seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nicht alleine eine Zahl sein, sondern Herleitung und Begründung enthalten.

Die aktuelle Fachrichtlinie 4 (FRP 4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) enthält als Obergrenze einen Referenzzinssatz. Dieser weist Unzulänglichkeiten in der Berechnungsart auf, insbesondere berücksichtigt er die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen nicht. Zudem wird er durch den Experten für berufliche Vorsorge oft ohne Begründung direkt als Empfehlung verwendet. Die OAK BV hat deshalb in der Vergangenheit mehrfach kommuniziert, dass sie Weisungen für die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge zum technischen Zinssatz erlassen wird, falls die aktuelle FRP 4 nicht einer Revision unterzogen wird, welche den Anforderungen der OAK BV genügt.

Der zuständige Kommissionsausschuss der OAK BV hat sich zwischen Januar und September zu mehreren Sitzungen getroffen. Zudem wurden die SKPE, der Pensionskassenverband (ASIP) sowie der Sicherheitsfonds BVG im Rahmen von zwei Sitzungen konsultiert. Die Kommission wurde am 28. Juni 2018 über den Zwischenstand orientiert. Anlässlich ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 hat die Kommission den Weisungsentwurf verabschiedet und eine Anhörung beschlossen.

Der Weisungsentwurf enthält Prinzipien und Regeln, die vom Experten für berufliche Vorsorge bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Prinzipien lauten:
- Für die Empfehlung des technischen Zinssatzes wird die kassenspezifische Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere deren strukturelle Risikofähigkeit berücksichtigt. Auf einen Referenzzinssatz wird im Weisungsentwurf verzichtet.
- Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt einen technischen Zinssatz, der unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegt. Die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie wird vom Experten für berufliche Vorsorge plausibilisiert.
- Bei der Empfehlung berücksichtigt der Experte für berufliche Vorsorge die zukünftigen Veränderungen in der Lebenserwartung sowie bei Vorsorgeeinrichtungen, die im Wettbewerb stehen, allfällige Risiken, die sich aufgrund der Konkurrenzsituation ergeben.
- Die Transparenz und der Risikodialog werden gefördert.

Der Weisungsentwurf sieht eine Obergrenze für den technischen Zinssatz vor. Der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlene technische Zinssatz liegt grundsätzlich zwischen dem Marktzins, vermindert um allfällige Abzüge, und einer vom Marktzins abhängigen Obergrenze. Die Obergrenze bei einer Bilanzierung mit Periodentafeln orientiert sich an der erwarteten Rendite einer durchschnittlichen Anlagestrategie. Für die Festlegung der Obergrenze wurden die durchschnittlichen Risikoprämien (Performance abzüglich Marktzins in jedem einzelnen Jahr) für die letzten 30 Jahre ermittelt. Abweichungen davon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

3.2 Governance und Transparenz

3.2.1 Weisungen „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge“

Die OAK BV hat im Berichtsjahr die Weisungen „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge“ (W-01/2012) aktualisiert und ergänzt. Die Anpassungen betreffen Präzisierungen nicht materieller Art (Zweckartikel, Geltungsbereich, Meldung von Mutationen), Neuerungen sowie die Streichung einiger Erläuterungen, die sich auf die Anfangsphase des Zulassungsverfahrens im Jahre 2012 beziehen und deshalb nicht mehr aktuell sind (provisorische Zulassung).

Zu den Neuerungen gehören Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Anforderungen an die Unterschriftenregelung. Betroffen sind insbesondere juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 52e BVG beauftragt, ist rechtlich nicht der ausführende Experte für berufliche Vorsorge, sondern die juristische Person Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung. Es ist daher notwendig, dass aus dem Anhang der Jahresrechnung klar hervorgeht, welche Person die Expertentätigkeit ausübt (ausführender Experte für berufliche Vorsorge, natürliche Person) und welche Person das Expertenmandat erhalten hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Sowohl der ausführende Experte für berufliche Vorsorge als auch der Vertragspartner müssen über eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge verfügen.

Da die juristische Person als Vertragspartner die rechtliche Verantwortung trägt, sind alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente sowohl vom ausführenden Experten für berufliche Vorsorge als auch von der juristischen Person gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu unterzeichnen.

3.2.2 Arbeitsgruppen FIDLEG/FINIG

Am 4. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) gutgeheissen und die beiden Gesetzesentwürfe dem Parlament unterbreitet. Das FIDLEG und das FINIG sind Teil der neuen Finanzmarktarchitektur. Beide Gesetze haben zum Ziel, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Finanzintermediäre zu schaffen und den Kundenschutz zu verbessern.

Das FIDLEG enthält Regeln für das Angebot von Finanzdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten. Das FINIG regelt die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute. Neu sollen Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen einer einheitlichen Regulierung durch das FINIG unterstellt werden. Die

in Art. 48f BVV 2 enthaltene Aufgabe der Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV entfällt mit Inkrafttreten des FINIG.

Obwohl die beiden Erlasse im Wortlaut noch nicht definitiv feststanden, wurden die Projektarbeiten für die Vollzugsbestimmungen aufgrund ihres erheblichen Umfanges bereits im Jahr 2017 eingeleitet. Ziel war es, im Jahr 2018 Verordnungen in die Vernehmlassung zu schicken, die transparent entstanden sind und die so weit wie möglich auf einem gemeinsamen Verständnis von Behörden und Branche gründen. Geleitet wurde das Projekt vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF).

Die FIDLEV enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum FIDLEG. Die Verordnung konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln, die Bestimmungen zur Organisation und zum Beraterregister sowie zur Rechtsdurchsetzung (Kundendokumentation und Ombudsstelle).

Die FINIV enthält Ausführungsbestimmungen zum FINIG zu den Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie zu den Grundzügen der Aufsicht. Zuunterst in der Bewilligungskaskade stehen die neu einer prudenziellen Aufsicht unterstellten Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees. Für Verwalter von Kollektivvermögen und die Fondsleitungen sowie die Wertpapierhäuser gelten abgestuft höhere Anforderungen.

Von Juli 2017 bis Juni 2018 war die Arbeitsgruppe tätig. Die OAK BV und das BSV gingen dabei gemeinsam die relevanten Themen aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge an. Dabei wurde insbesondere Wert auf eine einheitliche Verwendung der spezifischen vorsorgerechtlichen Konzepte sowie die Beibehaltung des bis anhin gewährten Schutzes der Versicherten gelegt.

Die OAK BV wirkte anlässlich der Arbeitsgruppensitzungen auf einen bestmöglichen Schutz der Vorsorgevermögen hin. Diesem soll insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen zur *de minimis* Regelung von Art. 24 Abs. 2 Bst. b FINIG Rechnung getragen werden. Diese Bestimmung besagt, dass Verwalter von Kollektivvermögen (welche einer strengeren Aufsicht durch die FINMA unterstellt sind), die Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Mio. CHF und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20% der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten, als Vermögensverwalter gemäss Art. 17 Abs. 1 FINIG gelten und somit der weniger anforderungsreichen Aufsicht der Aufsichtsorganisationen unterstehen. Da es sich bei den Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen um zwangsweise gesparte Gelder, die der Vorsorge einer Vielzahl von Versicherten dienen, handelt, rechtfertigt sich die Unterstellung der Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen unter die erhöhten Anforderungen für Verwalter von Kollektivvermögen. Um diesem Ziel zu entsprechen, ist es relevant, wie die Schwellenwerte des „verwalteten Vermögens von 100 Mio. CHF" sowie von „20% der aus dem Obligatorium stammenden Vermögenswerte" einer Vorsorgeeinrichtung berechnet werden.

Eine Abgrenzung von Obligatorium und Überobligatorium bei einer umhüllenden Vorsorgelösung ist in der Praxis äusserst schwierig durchführbar (wenn überhaupt). Daher sollte konsequenterweise gelten, dass bei Nichterbringung dieses Nachweises davon ausgegangen werden muss, dass der Schwellenwert der 20% erreicht ist. Andernfalls würde die gesetzlich vorgesehene Unterstellung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge unter die strengere Regulierung der Verwalter von Kollektivvermögen zur Makulatur, da sie kaum zur Anwendung käme. Im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren ist nun allerdings festgehalten, dass wenn keine Abgrenzung zwischen Obligatorium und Überobligatorium durchgeführt werden kann, zur Bestimmung der 20% Schwelle das gesamte Vorsorgevermögen massgebend ist. Die OAK BV bedauert diese Regelung, welche voraussichtlich dazu führen wird, dass die überwiegende Mehrheit der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge unter die weniger strenge Regulierung fallen. Neu sind für die Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen drei verschiedene Zuständigkeiten vorgesehen, die FINMA (hinsichtlich der Zulassung und Enforcementkompetenz), die Aufsichtsorganisationen (hinsichtlich der laufenden Aufsicht) und die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden (für die spezifisch vorsorgerechtlichen Aspekte). Eine solche Zersplitterung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen erachtet die OAK BV als nicht sachdienlich.

Es ist vorgesehen, dass beide Gesetze zusammen mit den Vollzugsverordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit der OAK BV für die Zulassung der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen auf diesen Zeitpunkt hinfällig wird.

3.2.3 Wohlfahrtsfonds

Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden haben im Verlauf des Jahres 2018 die Frage aufgeworfen, ob es prinzipiell mit dem Stiftungszweck eines Wohlfahrtsfonds vereinbar sei, wenn die AHV-Beiträge von beitragspflichtigen Leistungen des Wohlfahrtsfonds alleine durch diesen erfüllt werden. Sie haben die OAK BV um eine Klärung des Sachverhalts gebeten. Die OAK BV hat daraufhin, nach Rücksprache mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und dem BSV, beschlossen, die Erläuterungen in den Weisungen „Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB" zu präzisieren und festzuhalten, dass die Übernahme der AHV-Beiträge durch den Wohlfahrtsfonds in dieser besonderen Konstellation mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.

3.2.4 Bankstiftungen

In der Berichtsperiode erhielt die OAK BV eine Anfrage betreffend die Interpretation des Begriffs der „Bankstiftung", der in Art. 6 BVV 3 verwendet aber nicht definiert wird. Dabei ging es um den Standpunkt der OAK BV zur Frage, wie die Beziehung zwischen der gründenden Bank und der Bankstiftung nach der Gründung der Stiftung ausgestaltet sein muss. Muss die gründende Bank während der ganzen Dauer des Bestehens der Bankstiftung eng mit dieser verbunden sein oder genügt es, wenn die Stiftung ursprünglich von einer Bank gegründet wurde? Bei der Beantwortung dieser Frage hat die OAK BV auf ihre Weisungen W-04/2014 „Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen" (Ziff. 5.1.1) verwiesen, wo ihr Standpunkt klar dargelegt ist. In diesem Text wird detailliert ausgeführt, dass es für eine „Bankstiftung" wesentlich ist, dass sie von einer Bank errichtet wird. Jedoch ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Bank die Geschäfte der Stiftung führt und dass die Beratung und Betreuung der Vorsorgenehmer exklusiv durch Mitarbeiter der Bank erfolgt. Auch ist es nicht unbedingt nötig, dass das Vermögen der Stiftung durch die Gründerbank verwaltet wird. Hingegen muss Art. 5 Abs. 1 BVV 3 beachtet werden, was bedeutet, dass die Gelder bei einer Bank (Kontolösung) oder durch Vermittlung einer Bank (Wertschriftensparen) angelegt werden müssen. Weiter muss es sich auch bei den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht um Mitarbeiter der Gründerbank handeln, damit von einer „Bankstiftung" gesprochen werden kann. Die BVV 3 stellt keine dieser Anforderungen.

Im Zusammenhang mit diesem Thema weist die OAK BV darauf hin, dass im Rahmen der Revision des Erbrechts vorgesehen ist, gewisse Bestimmungen der BVV 3 ins BVG zu überführen.

3.3 Direktaufsicht

3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten

Die OAK BV pflegte einen intensiven Kontakt mit den direkt von ihr beaufsichtigten Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Ziel der OAK BV ist dabei, Tendenzen und Marktentwicklungen in einem sich rasch verändernden Umfeld möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten und damit die Effizienz und Effektivität der Direktaufsicht der OAK BV zu steigern.

Die Rahmenbedingungen für die Anleger von Anlagestiftungen waren auch im siebten Jahr des Bestehens der OAK BV schwierig. Das Zinsumfeld ist nach wie vor tief, am kurzen Ende immer noch negativ. Den institutionellen Anlegern wird der von der SNB festgelegte Zins auf Sichteinlagen von –0.75% durch die Geschäftsbanken in aller Regel vollumfänglich weitergegeben. Auch das Reinvestitionsrisiko steigt dadurch deutlich an: Verfallende festverzinsliche Papiere können auch im mittel- und langfristigen Bereich nur noch zu sehr tiefen Sätzen reinvestiert werden. Solche Reinvestitionen würden auch zukünftig (d.h. auf die Dauer ihrer durchschnittlichen Zinsbindung) nicht von allfällig steigenden Zinssätzen profitieren. Es wird beobachtet, dass vermehrt Anlagegruppen mit neuen Anlageinstrumenten und unter Eingehen von tendenziell höheren Anlagerisiken lanciert werden.

Im Berichtsjahr fanden wiederum verschiedene Aufsichtstreffen mit dem Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG statt. Ausserdem traf sich die OAK BV mit der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST). Die OAK BV nimmt regelmässig auch an den Anlegerversammlungen der Beaufsichtigten teil, um den direkten Austausch mit Vertretern der Anlagestiftungen, aber auch mit den Anlegern (Vorsorgeeinrichtungen) sicherzustellen.

3.3.2 Arbeitsgruppe Zukunftsfonds

Am 12. Dezember 2013 wurde die Motion Graber „Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftsträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz" (13.4184) eingereicht. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Vorsorgeeinrichtungen in der Lage sind, in zukunftsgerichtete Anlagen zu investieren. Ausserdem wird der Bundesrat eingeladen, einen privatwirtschaftlich organisierten und gehaltenen Zukunftsfonds Schweiz zu initiieren, welcher auf Wunsch der Vorsorgeeinrichtungen deren zukunftsträchtige Anlagen zur Betreuung übernimmt.

Zur Beantwortung der Motion wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit Vertretern des SIF, der ESTV, des SECO, des BFE und der OAK BV unter der Federführung des BSV eingesetzt.

An seiner Sitzung vom 30. November 2018 verabschiedete der Bundesrat den Abschlussbericht. Er will es den Pensionskassen erleichtern, vermehrt in zukunftsträchtige Technologien in der Schweiz zu investieren. Er wird eine Anpassung der Anlagerichtlinien prüfen. Ebenfalls soll die Einführung einer neuen Anlagekategorie für schweizerisches Venture-Capital geprüft werden, mit einer Limite von ca. 5% der Gesamtanlagen. Die Verantwortung für die Investitionsentscheide liegt weiterhin ausschliesslich beim zuständigen Organ der Pensionskasse.

4 Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Inspektionen

Inspektionen sind ein wirksames Instrument der OAK BV, um eine Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu bewirken. Im Verlauf des vergangenen Jahres wurden bei allen acht kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden Inspektionen durchgeführt. Im Zentrum standen die Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge, welche von grundlegender Bedeutung für alle Beteiligten im Rahmen der 2. Säule sind. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Weisungen W-03/2014 „Erhebung der Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard" am 31. Dezember 2016 wurde die Fachrichtlinie 5 (FRP 5) zum Mindeststandard erhoben und die Struktur des Prüfungsergebnisses und der Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge verbindlich vorgegeben. Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden sind nach Art. 62 Abs. 1 BVG dazu verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Experten für berufliche Vorsorge die Anforderungen der Weisungen erfüllen.

Die anderen im Rahmen der Inspektionen behandelten Themen waren die Zulassung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge, Anlagen beim Arbeitgeber, die Qualitätssicherung in der Revision nach BVG gemäss den Weisungen W-03/2016 und die Vergabe von Hypotheken. Die Struktur der Inspektionsberichte wurde erneut verbessert. Im Sinne der Transparenz wurde eine anonymisierte Übersicht mit den Ergebnissen aller Aufsichtsbehörden in die individuellen Inspektionsberichte integriert. Die generellen Schlussfolgerungen infolge der Inspektionen waren auch dieses Jahr Bestandteil eines gesonderten Berichts an die Kommission. Nachfolgend einige Auszüge hiervon:

Basierend auf den Inspektionen zum Thema „Erhebung der Fachrichtlinie 5 (FRP 5) der SKPE zum Mindeststandard gemäss Weisungen W-03/2014" hat die OAK BV festgestellt, dass rund die Hälfte der Gutachten der Experten für berufliche Vorsorge die Anforderungen der FRP 5 und der Weisungen W-03/2014 nicht vollständig erfüllen. Die Einhaltung der Weisungen der OAK BV stellt eine Zulassungsbedingung für die Experten für berufliche Vorsorge dar. Daher hat die OAK BV ein Schreiben an alle zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge versendet, in dem diese an ihre Pflichten und die durch die Weisungen verbindlich vorgegebene Struktur des Prüfungsergebnisses und der Beurteilung des Gutachtens erinnert werden. Die OAK BV hat zudem festgestellt, dass bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich des Verständnisses der FRP 5 und der Gutachten der Experten für berufliche Vorsorge teilweise Verbesserungspotential besteht. Nur vier der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden haben die diesbezüglichen Erwartungen der OAK BV erfüllt.

Im Rahmen der Inspektionen 2018 hat die OAK BV zudem festgestellt, dass eine Anpassung der Weisungen W-01/2012 „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge" notwendig war. Die Weisungen umfassen neu Anforderungen an die Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung.

Hinsichtlich des Themas „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge" hat die OAK BV von den Aufsichtsbehörden erwartet, dass jene im Falle eines offensichtlichen Versagens der Revisionsstelle kompensierende Kontrollmassnahmen vornehmen. Diese Erwartung wurde durch eine Mehrheit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden erfüllt.

Bei den restlichen Themen handelte es sich um Bestandsaufnahmen. Diese erlauben es der OAK BV, zum einen die Einheitlichkeit der Aufsichtstätigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden zu beurteilen und zum anderen Informationen zu bestimmten Themen und Fragestellungen zu sammeln.

Basierend auf den Ergebnissen der Inspektionen 2018 hat die Kommission zusätzlich zu Massnahmen zur Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit beschlossen, gegenüber einzelnen Aufsichtsbehörden individuelle Massnahmen zu ergreifen.

4.1.2 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. b BVG hat die OAK BV die Jahresberichte 2017 der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden geprüft. Die neuen Bestimmungen betreffend die Darstellung der Ergebnisse der Aufsichtsbehörden mussten erstmalig für die Jahresberichte 2017 angewendet werden. Diese verlangen, dass die geprüfte Jahresrechnung einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Aufsichtstätigkeit im Bereich berufliche Vorsorge beinhaltet. Sie verlangen zudem eine Beschreibung der Organisation der Aufsicht, des internen Kontrollsystems und der Qualitätskontrolle.

Die neuen Bestimmungen betreffend den gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge wurden lediglich durch die beiden Aufsichtsbehörden in der Westschweiz umgesetzt. Begründet dadurch hat die Kommission beschlossen, diesbezüglich direkt Kontakt mit den obersten Organen der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden aufzunehmen.

4.1.3 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2018 hat sich die OAK BV dreimal mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Der OAK BV dienen diese Treffen dazu, Weisungsentwürfe vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Praxis zu diskutieren. Gegenwärtig bestehen zudem zwei Arbeitsgruppen, an denen die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden beteiligt sind. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der risikoorientierten Aufsicht. Die andere Arbeitsgruppe „Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen" war massgeblich an der Erstellung des Weisungsentwurfs „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen" (siehe Kapitel 3.1.3) beteiligt.

Seit Beginn des Jahres 2018 nehmen das BSV und die OAK BV gegenseitig an den jeweiligen Treffen mit den acht kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden teil. Dadurch soll der Informationsfluss zwischen dem BSV und der OAK BV gestärkt werden. Dies zeigte sich z.B. durch eine gemeinsame Stellungnahme zu einem Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden betreffend 1e-Vorsorgepläne.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Anlagestiftungen

4.2.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen

Das Interesse an Gründungen von Anlagestiftungen war auch im Berichtsjahr wiederum gross. Insgesamt waren sechs Gründungsgesuche hängig. Davon konnten drei mit dem Erlass der Aufsichtsübernahmeverfügung abgeschlossen werden. Vier Gesuche betrafen die Gründung von Immobilien-Anlagestiftungen und zwei die Gründung von Anlagestiftungen für die Vergabe von Hypotheken. Der Trend im Immobilienbereich hält somit weiter an. In Anbetracht des hohen Preisniveaus am Immobilienmarkt ist es ungewiss, ob all diese Einrichtungen in der Lage sein werden, ansprechende Renditen zu erzielen. Die OAK BV ist jedoch unabhängig von solchen Überlegungen verpflichtet Gesuchstellern, soweit diese die gesetzlichen Gründungsanforderungen erfüllen, eine Zulassung zu erteilen.

Im Frühling 2018 hat einer der grössten Anbieter im Markt der Vollversicherungen seinen vollständigen Rückzug aus dem Vollversicherungs-Geschäft angekündigt und die Umwandlung seiner Sammelstiftungen in teilautonome Sammelstiftungen beschlossen. Im Rahmen der Vollversicherung trägt die Versicherungsgesellschaft die Risiken für Alter-, Tod, Invalidität und für die Vermögensanlage. Neu tragen die teilautonomen Stiftungen bzw. der Versicherte das Anlagerisiko selber, was zur Folge hat, dass im Fall einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge geleistet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wurde bei der OAK BV ein Gesuch zur Gründung einer Anlagestiftung eingereicht, die einen Teil des Vermögens verwalten soll, welches aus den Vollversicherungsverträgen stammt. Diese Anlagestiftung ist Ende Oktober 2018 gegründet worden und wird ein Vermögen in der Grössenordnung von 8 Mia. CHF verwalten.

Anfang 2018 ist der OAK BV das Projekt für die Gründung einer Anlagestiftung zur Vergabe von Hypothekarkrediten vorgelegt worden. Mit dem Ziel, neben den traditionellen Akteuren für Hypothekarkredite den Markteintritt zu schaffen und den Vorsorgeeinrichtungen Anlagen mit interessanten Ertragschancen anbieten zu können, schlug die Gesuchstellerin die Gründung einer Anlagestiftung mit folgendem Geschäftsmodell vor: Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Hypothekarschuldners sollte als Grundlage für die Beurteilung des Kreditgesuchs anstelle des zurzeit von den Banken angewandten und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBV) verlangten Anrechnungszinssatzes von 4.5–5% ein solcher von 3% zur Anwendung gelangen. Nach der Auffassung der Gesuchstellerin hätte dies den Vorteil gehabt, zusätzlichen Haushalten den Zugang zu Hypothekarkrediten zu ermöglichen, welchen gegenwärtig der Nachweis ihrer Kreditwürdigkeit im Falle eines Zinsanstiegs und damit die Erlangung eines Hypothekarkredits aufgrund des Anrechnungssatzes von 4.5–5% verwehrt bleibt. Dies hätte auch neue Möglichkeiten der Diversifikation der Anlagen und neue Ertragsquellen für die Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, die aufgrund der aktuellen Lage an den Finanzmärkten Mühe haben, genügende

Erträge zu erwirtschaften. Die Gesuchstellerin begründete ihr Anliegen damit, dass die Zinsen für fünfjährige Festhypotheken sich nun schon während mehreren Jahren auf einem historisch tiefen Niveau befinden und dass sie seit dem Ende der Neunzigerjahre unter 6% geblieben sind. In diesem Kontext hat die OAK BV ihren Standpunkt bestätigt, dass sie sich demjenigen von EFD, SNB, FINMA und SBV anschliesst, wonach bei der Vergabe von Hypothekarkrediten ein kalkulatorischer Zinssatz von 4.5–5% anzuwenden ist. Diese Akteure treffen ihre Massnahmen im Hinblick darauf, die Stabilität des Schweizer Finanzmarkts zu garantieren. Die OAK BV kann diese Massnahmen zur Garantie der Stabilität nicht in Frage stellen, indem sie die dazu aufgestellten Regeln nicht anwendet. Begründet dadurch müssen die Anlagestiftungen gleich wie die Banken bei der Vergabe von Hypothekarkrediten einen kalkulatorischen Zinssatz 4.5–5% anwenden. Zusätzlich zur Stabilität des Finanzmarkts geht es auch darum zu garantieren, dass alle Akteure gleich lange Spiesse haben („*level playing field*").

4.2.1.2 Neue Anlagegruppen

Bei neuen Anlagegruppen handelt es sich vor allem um Immobilien-Anlagegruppen und Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen. Zudem wurden wie im Vorjahr auch im Berichtsjahr einzelne Hypotheken-Anlagegruppen gebildet. Aufgrund der regulatorisch vorgeschriebenen Eigenmittelunterlegung werden zunehmend Hypotheken ausserhalb des Bankensektors vergeben. Schweizer Hypothekarforderungen scheinen bei institutionellen Anlegern nach wie vor interessant zu sein. Die OAK BV achtet bei der Prüfung von Anlagerichtlinien unter anderem darauf, ob die Vergabe von Hypotheken nach allgemein anerkannten Grundsätzen erfolgt (Prüfung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit, d.h. insbesondere auch die Berechnung der Tragbarkeit unter Einbezug eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes).

4.2.1.3 Erteilte Ausnahmebewilligungen

Gestützt auf den Beschluss der OAK BV vom 23. Mai 2017 ist die Bildung von gemischten Anlagegruppen mit einem Aktienanteil über 50% für Säule 3a-Stiftungen erlaubt, sofern der Name der Anlagegruppe auf die überhöhte Aktienquote aufmerksam macht und die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe vorgängig der OAK BV eingereicht werden. Unter Anwendung dieser Ausnahmebewilligung wurden im Berichtsjahr diverse Anlagegruppen für Säule 3a-Anleger geschaffen. Insofern wurden nur Ausnahmebewilligungen erteilt, welche sich auf den Beschluss der OAK BV vom Vorjahr beziehen.

4.2.1.4 Verfahren

In der Berichtsperiode konnte ein aufwändiges Aufsichtsbeschwerdeverfahren nach der Einigung der Parteien abgeschrieben werden. Nachdem es zum Bruch zwischen dem Stiftungsrat und der Stifterin gekommen war, weil der Stiftungsrat den Geschäftsführungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Stifterin wegen Interessenkonflikten ausserordentlich gekündigt hatte, hatte die Stifterin einen neuen Präsidenten und zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrats ernannt. In der Folge reichten beide Parteien je eine Aufsichtsbeschwerde bei der OAK BV ein, um ihre Positionen durchzusetzen. Die OAK BV musste ebenso wie die zuständige Zivilrichterin über zahlreiche Anträge um provisorische und superprovisorische Massnahmen entscheiden. Die Einigungsbemühungen aller Involvierten waren schliesslich erfolgreich: die Frage der Besetzung des Stiftungsrats konnte geklärt werden und die Anlagestiftung schloss einen neuen Geschäftsführungsvertrag mit der Tochtergesellschaft der Stifterin ab.

Nach dem eine Anlagestiftung wiederholt Anlass zu aufsichtsrechtlichen Interventionen gegeben und deren Revisionsstelle im Revisionsstellenbericht und Management-Letter Verstösse gegen geltendes Recht aufgeführt sowie diverse Empfehlungen abgegeben hatte, hat die OAK BV im Sommer des Berichtsjahres verfügt, bei der Anlagestiftung eine Sonderprüfung durchführen zu lassen. Die gemeldeten Verstösse betreffen insbesondere die Verletzung von Anlagevorschriften und Vorschriften der Integrität und Loyalität (Interessenkonflikte). Mit der Durchführung der Sonderprüfung wurde ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen beauftragt.

Eine Anlagestiftung hat bei der OAK BV die Aufhebung der Stiftung beantragt. Die Liquidation der Anlagestiftung ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.5 Zunahme der unterstellten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Das Arbeitsvolumen in der Direktaufsicht hat seit dem Start der OAK BV Anfang 2012 sehr stark zugenommen. Das von den Anlagestiftungen verwaltete Gesamtvermögen sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Die OAK BV hat für den Bereich Direktaufsicht über die Anlagestiftungen deshalb ein Begehren über zusätzliche Stellen an den Bundesrat gestellt, welches im 2018 schliesslich bewilligt wurde.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung Jahr 2017 gegenüber Jahr 2012
Anzahl Anlagestiftungen	44	44	45	48	53	56	**27.3%**
Anzahl Anlagegruppen	385	403	415	427	441	455	**18.2%**
Gesamtvermögen Anlagestiftungen*	102'036'259	110'528'229	118'543'933	123'559'959	135'119'930	154'740'045	**51.7%**
Gesamtvermögen Stiftung Auffang-einrichtung BVG*	8'277'532	9'262'056	10'687'520	11'885'871	13'356'432	15'079'302	**82.2%**
Gesamtvermögen Sicherheitsfonds BVG*	1'082'367	1'131'272	1'215'347	1'172'514	1'216'554	1'276'338	**17.9%**
Total Gesamtvermögen*	**111'396'158**	**120'921'557**	**130'446'801**	**136'618'344**	**149'692'916**	**171'095'685**	**53.6%**

* in Tausend CHF

4.2.2 Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2017 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Der Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellen sich im Wesentlichen die gleichen Herausforderungen wie bei allen anderen Vorsorgeeinrichtungen (bspw. Negativzinsen, Anpassung des technischen Zinssatzes). Aufgrund ihrer weiteren gesetzlichen Aufgaben ist sie im aktuellen Umfeld auf den Finanzmärkten mit zusätzlichen grossen Herausforderungen konfrontiert.

Bei den Freizügigkeitskonten ist in den letzten Jahren ein sehr grosser Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen. Obwohl der Neugeldzufluss tendenziell abnimmt, fliesst der Stiftung Auffangeinrichtung BVG nach wie vor viel Geld zu. Da sich der Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten im Falle einer Unterdeckung nicht sanieren könnte, werden die entsprechenden Risiken, die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Risikominderung sowie die Verzinsung der Freizügigkeitskonten von der OAK BV laufend überwacht.

Die OAK BV hat eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gekündigten kollektiven Anschluss erhalten. Die OAK BV ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, da das kantonale Sozialversicherungsgericht nach Art. 73 BVG für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist. Strittig in der Sache ist, ob sich die Versicherten als Einzelpersonen der Auffangeinrichtung anschliessen können.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG jeweils an den regelmässigen Aufsichtstreffen. Thematisiert wurden im Berichtsjahr insbesondere interne Projekte, versicherungstechnische Aspekte, Anpassungen in den Reglementen sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten.

4.2.3 Sicherheitsfonds BVG

Die Prüfung des Jahresberichts 2017 des Sicherheitsfonds BVG konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtstreffen mit der Leitung der Durchführungsstelle des Sicherheitsfonds BVG statt.

Im Rahmen des Risikodialogs wurden u. a. die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung

in der 2. Säule, das für den Sicherheitsfonds BVG bedeutende Thema der Rentnerkassen sowie die zwischen dem Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung bestehenden Schnittstellen und die daraus resultierenden Interaktionen erörtert.

Plangemäss – die Fondsreserve liegt über der angestrebten Zielgrösse und soll reduziert werden – schloss die Betriebsrechnung im Berichtsjahr mit einem Aufwandüberschuss von 51.3 Mio. CHF ab. Dass am Ende dennoch ein Gewinn von rund 28.1 Mio. CHF ausgewiesen und die Fondsreserve nach zwei negativen Jahren wieder gestiegen ist, ist auf das sehr gute Finanzergebnis von 88.4 Mio. CHF zurückzuführen. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 7.4%. Das Vermögen des Sicherheitsfonds BVG wird ausschliesslich passiv angelegt.

Per 31. Dezember 2017 beträgt die Fondsreserve 672.5 Mio. CHF. Der Richtwert für die Fondsreserve entspricht dem Durchschnitt der drei höchsten Jahresausgaben für Insolvenzleistungen der letzten 15 Jahre und einem Zuschlag von 20% für Anlageschwankungen. Zusätzlich zum Richtwert ist eine Bandbreite von +/– 25% festgelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2019 (fällig am 30. Juni 2020) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

– Erhöhung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen von 0.1% auf 0.12%;
– Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen bei 0.005%.

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 31. Mai 2018 stattgegeben.

Der Bereich Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen ist seit Jahren stark defizitär. Als weitere mögliche Stabilisierungsmassnahme hat der Stiftungsrat Berechnungen zu einer Erhöhung des Grenzwerts für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur in Auftrag gegeben. Der Grenzwert ist in Art. 58 Abs. 1 BVG festgeschrieben: „Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur […] soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt".

4.3 Zulassungen

4.3.1 Experten für berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf natürliche Personen und eine juristische Person als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen. Alle eingereichten Gesuche konnten gutgeheissen werden.

Die OAK BV prüft jährlich, ob die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge ihrer kontinuierlichen Weiterbildung nachkommen, welche gemäss den Weisungen W-01/2012 eine fachliche Voraussetzung für die Zulassung darstellt. Im Rahmen dieser Kontrolle wurde 2018 ein zugelassener Experte für berufliche Vorsorge gemahnt, welcher die Anforderungen an die Weiterbildung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt hat.

Zurzeit sind 192 natürliche und 35 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2019).

4.3.2 Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge

Seit 2014 ist die OAK BV die für die Zulassung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zuständige Behörde. Sie erfüllt diese Aufgabe allerdings nur provisorisch bis das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in Kraft tritt und diese Aufgabe der FINMA bzw. einer oder mehreren noch zu gründenden Aufsichtsorganisationen übertragen werden kann. Für nähere Ausführungen zu diesem Gesetzgebungsprojekt wird auf Ziffer 3.2.2 hiervor verwiesen.

Die OAK BV prüft, ob die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit im Moment des Zulassungsverfahrens besteht. Es existiert jedoch keine gesetzliche Grundlage, wonach die OAK BV eine laufende Aufsicht über die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ausüben könnte.

Im Jahr 2018 wurde die 2017 begonnene Serie der Erneuerung der Zulassungen fortgesetzt. Die 22 bereits im Jahr 2017 gestellten Erneuerungsgesuche, die noch hängig waren,

sind bewilligt worden. Zudem sind in der Berichtsperiode 16 weitere Erneuerungsgesuche und sechs Gesuche um Neuzulassung eingereicht worden. Die 16 Erneuerungsgesuche und vier der sechs Gesuche um Neuzulassung konnten bereits behandelt und bewilligt werden.

4.4 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

4.4.1 Revisionsstellen

Die OAK BV prüfte 2015 stichprobenweise die Qualität der Revisionsberichte von Vorsorgeeinrichtungen und stellte eine hohe Fehlerquote fest. Sie beabsichtigte im Jahr 2016, mit neuen Weisungen Anforderungen an die Revisionsstellen festzulegen, was in der Anhörung durch interessierte Verbände und Behörden stark kritisiert wurde. Ständerat Erich Ettlin reichte anschliessend das Postulat 16.3733 „Keine neue Soft-Regulierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge" ein. Mit der Annahme des Postulats wurde der Bundesrat beauftragt, die Weisungskompetenz der OAK-BV nach dem geltenden Recht zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung zu erwägen.

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Ettlin vom 30. November 2018 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die OAK BV mit dem Weisungsentwurf ihre gesetzlichen Kompetenzen überschritten hätte. Er ist der Ansicht, dass die OAK BV prinzipiell Weisungen an Revisionsstellen erlassen dürfe. Insbesondere dürfe sie Vorgaben zur materiellen Prüftätigkeit der Revisionsstellen machen, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Qualitätssicherung in der beruflichen Vorsorge erfüllen zu können. Die Einführung einer Spezialzulassung für die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen sei aber dem Gesetzgeber vorbehalten. Der Bundesrat anerkennt in seinem Bericht aber auch den von der OAK BV aufgezeigten Handlungsbedarf bei der Revision von Vorsorgeeinrichtungen. Er beauftragt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), gesetzgeberische Schritte zu prüfen.

Ebenfalls im Jahr 2015 hat das Parlament das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Obligationenrechts mit Hinblick auf das Revisions- und das Revisionsaufsichtsrecht zu prüfen, um u.a. den diesbezüglichen Entwicklungen in der EU Rechnung zu tragen. Am 8. November 2017 hat das Parlament Kenntnis genommen vom Bericht des EJPD, beinhaltend eine Einschätzung, dass gesetzgeberische Massnahmen notwendig sind. Das Parlament hat basierend darauf das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Eidgenössischen Departementen und Behörden, die sieben Empfehlungen aus diesem Bericht, eine betreffend das BVG, näher zu untersuchen. Die Empfehlung betreffend das BVG thematisiert die Zulassung und Aufsicht für Revisoren von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge durch die RAB. Die OAK BV ist an diesem Projekt beteiligt.

Die Weisungen W-01/2017 „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge", beinhaltend eine Präzisierung der Aufgaben der Revisionsstelle im Falle von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken, sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Infolgedessen hat EXPERTsuisse den Prüfungshinweis 40 (PH 40) überarbeitet und mit drei neuen Berichtsmustern ergänzt. Die OAK BV hat als Konsequenz die notwendigen Anpassungen in den Weisungen W-04/2013 „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle" vorgenommen.

Zudem wurden im Verlauf des vergangenen Jahres die Weisungen W-03/2016 „Qualitätssicherung in der Revision nach BVG" angepasst. Die vorgenommenen Anpassungen betreffen die Anforderungen an die Weiterbildung der leitenden Revisoren. Die Bedingungen für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungen wurden ergänzt und präzisiert. Neu dürfen interne Weiterbildungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, insofern diese die Anforderungen gemäss den Weisungen W-03/2016 erfüllen, als Weiterbildung angerechnet werden.

4.4.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte)

Die Weisungen W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten" geben vor, wie Vorsorgeeinrichtungen die innerhalb von Kollektivanlagen anfallenden Kosten in ihrer Jahresrechnung ausweisen müssen. Mit diesen Bestimmungen hat die OAK BV massgeblich zur Verbesserung der Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten beigetragen. Im Jahr 2018 fanden mehrere Gespräche sowie vertiefte Abklärungen zu einem geplanten neuen Kostenkonzept für strukturierte Produkte statt.

5 Ausblick 2019

5.1 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Bei der Einführung des Obligatoriums in der beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 beruhte die Grundkonzeption des BVG darauf, dass eine Mehrheit der Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine firmeneigene Pensionskassenlösung anbietet. Seither hat sich die Struktur in der beruflichen Vorsorge stark verändert. Zum einen hat die absolute Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen sehr stark abgenommen. Zum anderen findet eine Verschiebung von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen zu grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen statt. Die Bindung und das Engagement des Arbeitgebers für eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung sind dabei in der Regel stärker ausgeprägt als bei einem Anschluss an eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung. Neben der Grösse dieser Einrichtungen und deren teilweise komplexen Strukturen kommt hinzu, dass Sammeleinrichtungen und oftmals auch Gemeinschaftseinrichtungen untereinander im Wettbewerb um neue Anschlüsse stehen, was diese zu einem risikoreicheren Handeln verleiten kann.

Die Gesetzgebung wurde bis dato nicht ausreichend an diese neuen Umstände angepasst. Im Gesetz und in der Verordnung finden sich kaum spezifische Bestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Bei der Beaufsichtigung von nicht firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen bestehen deshalb zahlreiche offene Fragen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die OAK BV in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden einen Weisungsentwurf erarbeitet, der eine einheitliche Informationsbeschaffung durch die Aufsichtsbehörden ermöglicht. Die damit gewonnenen Informationen sollen als Basis für eine gleichwertige Risikobeurteilung analog zu den firmeneignen Vorsorgeeinrichtungen dienen.

Der Weisungsentwurf wurde bis Mitte Januar 2019 in die öffentliche Anhörung gegeben.

5.2 Technischer Zinssatz

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu. Er dient zur Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Basierend auf dem Vermögen einerseits und der Bewertung der Verpflichtungen andererseits erfolgt eine Einschätzung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung mittels dem Deckungsgrad. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen. Die Bestimmung des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung, abgestimmt auf deren individuelle Situation, ist deshalb von entscheidender Bedeutung für eine korrekte Einschätzung der finanziellen Lage dieser Einrichtung.

Die OAK BV hat im Jahr 2018 den Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz" erarbeitet. Gleichzeitig hat die SKPE einen Entwurf für eine revidierte Fachrichtlinie 4 (FRP 4) zum technischen Zinssatz in die Vernehmlassung gegeben. Für das Jahr 2019 ist eine Klärung in Bezug auf das weitere Vorgehen zu erwarten. So wird sich zeigen, ob der SKPE eine Revision der FRP 4 gelingt, welche den Anforderungen der OAK BV genügt, oder ob der Weisungsentwurf der OAK BV zu diesem Thema in Kraft gesetzt werden wird.

5.3 Anlagestiftungen

Wie vom BSV am 14. September 2018 kommuniziert, werden die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen erweitert. Eine entsprechende Verordnungsänderung wurde vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Die OAK BV geht im aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass aufgrund der angepassten ASV die Regularien der meisten Beaufsichtigten angepasst werden müssen, da die Anlegerversammlung als oberstes Organ der Anlagestiftung gestärkt werden soll.

6 Statistik

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Organigramm

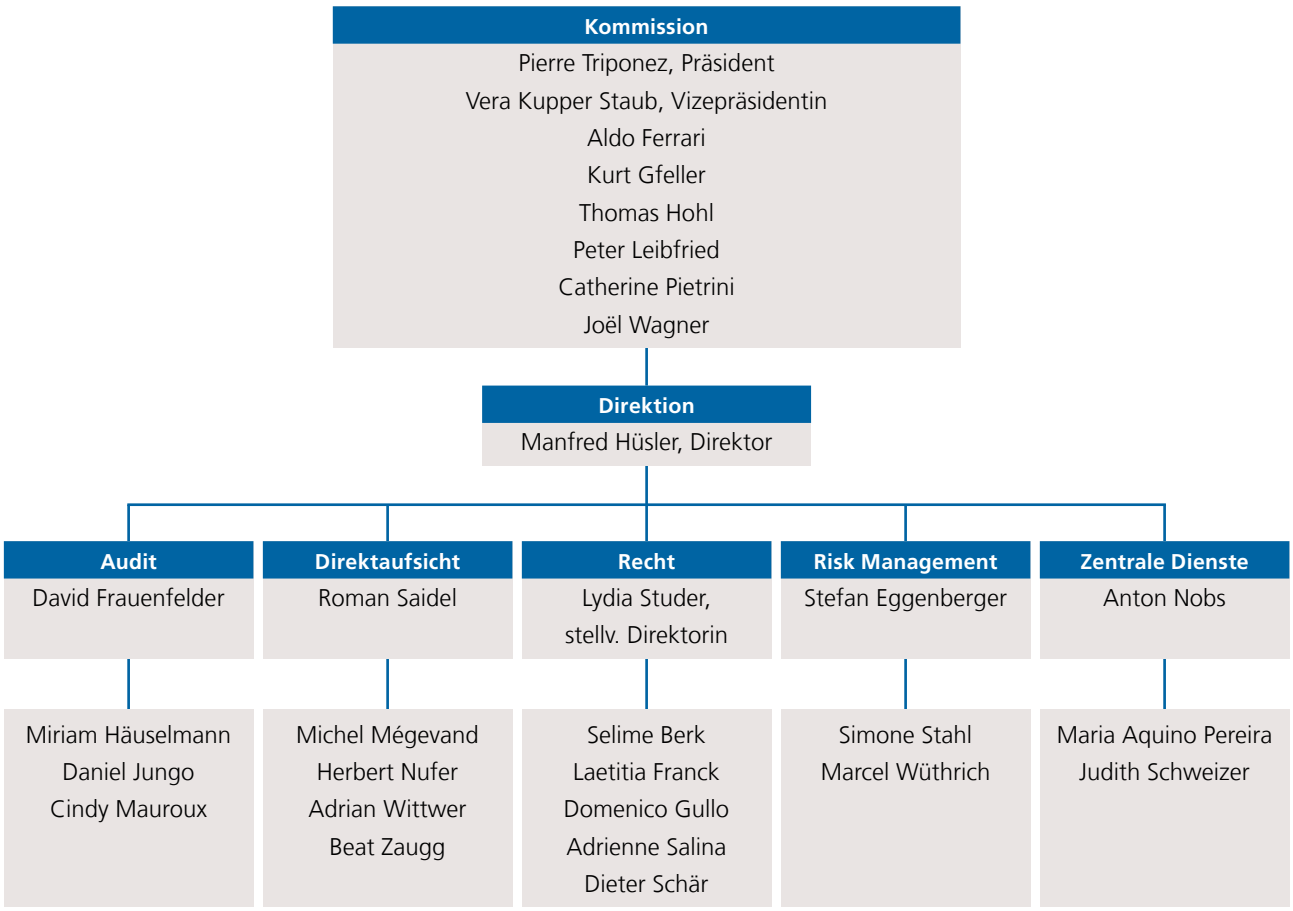

6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2018 hat die OAK BV den Stellenetat von 25.5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Gründe dafür waren u.a. eine Frühpensionierung und die Reduktion des Beschäftigungsgrades einer Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Risk Management	2.5	2.5	2.4	1.8	1.8	1.8	1.0
Direktaufsicht	4.8	4.8	4.8	4.8	3.8	3.8	3.8
Audit	3.3	3.3	3.3	3.5	3.5	2.5	2.9
Recht	4.8	5.3	5.3	5.5	5.5	4.5	3.7
Sekretariat	3.5	3.5	3.5	3.9	4.4	4.8	3.8
Querschnittfunktionen	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	6.0
Kommission	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
nicht besetzte Stellen	1.4	0.9	1.0	0.8	1.3	2.9	2.1
Stellenetat	**25.5**	**25.5**	**25.5**	**25.5**	**25.5**	**25.5**	**25.5**

6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2018

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Abgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum CHF 0.80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiven Kosten, die ihr resp. ihrem Sekretariat in diesem Geschäftsjahr entstanden sind. Die Abgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, welchem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2018 aus einer Grundabgabe von CHF 300 für jede beaufsichtige Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von CHF 0.45 (Vorjahr: CHF 0.45) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlte Rente.

Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung

Auffangeinrichtung BVG beträgt für das Jahr 2018 68% der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit deutlich tiefer als im Vorjahr (88%). Die Gründe für die Senkung des Tarifs liegen sowohl in einer Zunahme der Anzahl Anlagestiftungen und Anlagegruppen als auch in einer Zunahme des Gesamtanlagevolumens. Die Ausgaben und Einnahmen der OAK BV unterliegen systembedingt Schwankungen.

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 (zuletzt geändert am 9. März 2018) „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle"
- Weisungen Nr. 01/2012 vom 1. November 2012 (zuletzt geändert am 1. Juli 2018) „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge"
- Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 (zuletzt geändert am 25. Oktober 2018) „Qualitätssicherung in der Revision nach BVG"

6.2.2 Anhörungen

- Anhörung zu den Weisungen „Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge" (Anhörungsfrist: 11. Mai 2018)
- Anhörung zum Weisungsentwurf „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen" (Anhörungsfrist: 15. Januar 2019)
- Anhörung zum Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz" (Anhörungsfrist: 28. Februar 2019)

Jahresrechnung OAK BV 2018	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Zulassung CHF		Gesamt CHF	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Beratungsaufwand	229'836	188'043	223'758	101'254	0	0	453'594	289'297
Löhne und Gehälter	2'390'307	2'427'299	2'118'041	2'307'313	157'989	117'621	4'666'337	4'852'232
Übriger Personalaufwand	39'032	36'371	21'017	19'584	0	0	60'049	55'955
Raummiete	175'435	175'435	94'465	94'465	0	0	269'900	269'900
Übriger Betriebsaufwand	71'619	71'571	38'564	38'538	0	0	110'183	110'109
Aufwand	**2'906'229**	**2'898'719**	**2'495'845**	**2'561'154**	**157'989**	**117'621**	**5'560'063**	**5'577'493**
Gebühreneinnahmen	–15'267	–10'771	–62'520	–82'400	–158'600	–118'850	–236'387	–212'021
Nettoaufwand	**2'890'962**	**2'887'948**	**2'433'325**	**2'478'754**	**–611**	**–1'229**	**5'323'676**	**5'365'472**
Abgaben	–2'890'962	–2'887'948	–2'433'325	–2'478'754	0	0	–5'324'287	–5'366'701
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**–611**	**–1'229**	**–611**	**–1'229**

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Kantonale und regionale Aufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2018 wird, infolge der Auflösung der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn, die direkte Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge durch acht kantonale und regionale Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können auf den jeweiligen Internetseiten der Aufsichtsbehörden eingesehen werden.

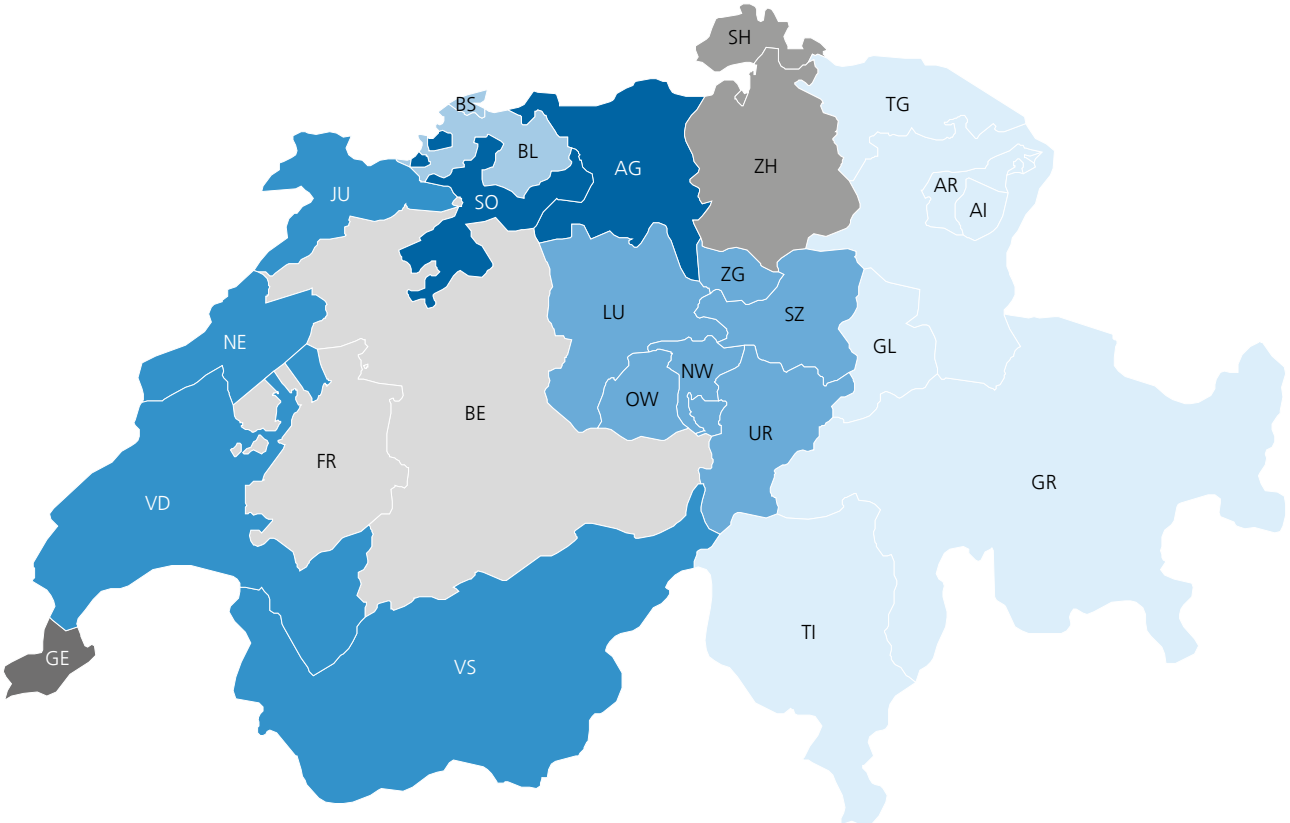

Nachfolgende Tabelle zeigt die mengenmässige Aufteilung der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die acht kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Daraus ist ersichtlich, dass 22.5% aller Vorsorgeeinrichtungen und 35.5% aller Versicherten der Schweiz unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich stehen.

Im Allgemeinen bestätigen die Zahlen den fortwährenden Rückgang der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht. Dieser Konzentrationsprozess, bei dem sich immer mehr Arbeitgeber bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen, kann seit mehreren Jahren festgestellt werden. Seit dem Jahr 2012 sieht sich das System der beruflichen Vorsorge mit einer Reduktion von 21.9% der registrierten resp. 32.7% der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen konfrontiert. Diese Entwicklung bildet das Schwerpunktthema des Berichts finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018.

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2017	2016	2017	2016	2017	2016
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	152	160	104	108	256	268
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	187	197	152	164	339	361
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48 3000 Bern 14	244	261	235	252	479	513
AG, SO**	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1 5001 Aarau	146	149	220	244	366	393
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8 4001 Basel	170	179	200	213	370	392
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich	366	375	399	432	765	807
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	187	189	214	229	401	418
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14 6002 Luzern	136	138	293	303	429	441
Total		**1'588**	**1'648**	**1'817**	**1'945**	**3'405**	**3'593**

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2017 der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, sowie Einrichtungen die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht

** Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen, wurden die Daten der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (aufgehoben per 01.01.2018) bei den Daten der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau integriert.

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

6.3.3 Vermögensverwalter

Eine Liste der zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge wird auf der Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

6.4 Direktaufsicht

6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	**Abschluss-datum**	**Gesamt-vermögen*** (in Tausend CHF) **2017**	**Anzahl Anlage-gruppen 2017**	**Gesamt-vermögen*** (in Tausend CHF) **2016**	**Anzahl Anlage-gruppen 2016**
1291 Die Schweizerische Anlagestiftung (gegründet 2018)	30.06.	–	–	–	–
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2'245'837	2	1'469'618	1
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	234'317	1	210'858	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	987'847	7	941'333	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.12.	11'224'105	7	10'502'282	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse Immobilien	31.10.	5'950'372	1	–	–
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	30.09.	7'628'000	30	6'877'800	35
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1'763'617	1	1'587'869	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	2'230'635	2	1'571'024	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	7'155'191	19	6'192'124	19
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	683'820	5	585'113	5
Anlagestiftung VALYOU (gegründet 2017)	31.12.	–	–	–	–
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'256'433	20	1'369'299	20
ASGEBA (gegründet 2017)	31.12.	–	–	–	–
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2'400'476	2	2'287'506	2
Avadis Anlagestiftung	31.10.	8'843'795	28	8'438'098	28

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2017	Anzahl Anlage-gruppen 2017	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2016	Anzahl Anlage-gruppen 2016
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'472'068	3	1'348'677	4
AXA Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.03.	–	–	–	–
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1'682'218	10	1'493'870	10
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	113'315	1	108'912	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	18'951'741	39	17'992'895	40
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	2'096'800	8	1'747'326	7
Die Anlagestiftung Immobilien DAI	30.06.	26'391	1	–	–
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1'152'195	2	967'164	2
Equitim Fondation de placement	31.12.	1'746	1	2'428	1
FIDIP Immobilienanlagestiftung (Fusion per 1.10.16 mit IST Investmentstiftung)	30.09.	–	–	354'420	1
Fondazione d'investimento Immobiliare Lugano	31.12.	–	–	–	–
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	176'671	1	89'140	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	808'534	9	658'873	10
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	939'927	1	883'588	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	265'976	1	236'348	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	4'569'628	3	4'401'593	3
IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung (Fusion per 1.1.17 mit Anlagestiftung Pensimo)	31.12.	–	–	584'288	1
IST Investmentstiftung	30.09.	7'606'752	39	6'484'194	37
IST2 Investmentstiftung	30.09.	152'897	4	78'608	4
IST3 Investmentstiftung	30.09.	527'519	4	513'925	3
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'207'921	19	1'101'036	18
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	38'757	1	7'144	1
Liberty Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.12.	–	–	–	–
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	354'121	2	352'385	2
Patrimonium Anlagestiftung	30.06.	507'798	2	410'079	2
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	442'178	9	370'093	10

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2017	Anzahl Anlage-gruppen 2017	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2016	Anzahl Anlage-gruppen 2016
Profond Anlagestiftung	31.12.	2'206'348	2	1'612'044	1
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	71'156	3	81'210	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	870'061	1	833'314	1
SFP Anlagestiftung (gegründet 2017)	31.12.	–	–	–	–
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	1'859'453	5	1'655'914	4
Steiner Investment Foundation	31.12.	117'839	1	–	–
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	845'700	5	292'502	4
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	1'442'936	1	1'088'233	1
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15'870'759	42	15'249'236	31
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2'112'144	9	1'993'469	9
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1'103'126	2	1'018'663	2
UBS Investment Foundation 2	30.09.	5'256'500	31	5'136'000	31
UBS Investment Foundation 3	30.09.	5'545'700	10	4'355'200	9
Unigamma Anlagestiftung	31.12.	160'481	3	160'340	4
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien (gegründet 2017)	30.09.	–	–	–	–
VZ Anlagestiftung	31.12.	1'908'409	13	1'478'994	12
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	153'133	1	136'399	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	19'516'703	41	17'808'499	40
Total 58 Anlagestiftungen		**154'740'045**	455	**135'119'930**	**441**
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	15'079'302	–	13'356'432	–
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1'276'338	–	1'216'554	–
Gesamttotal		**171'095'685**		**149'692'916**	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

7 Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BFE	Bundesamt für Energie
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge (SR 831.40)
BVV1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge (SR 831.441.1)
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR: 831.461.3)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESG	Environmental, Social and Governance
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (SR: 831.42)
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
IWF	Internationaler Währungsfonds
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PH	Prüfungshinweis
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SBV	Schweizerischen Bankiervereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz (SR 210)